

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/15 6Ob124/99z, 6Ob123/99b, 6Ob122/99f, 9ObA125/08k, 3Ob108/13y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

Norm

EG Amsterdam Art48

EGV Maastricht Art58

GmbHG §107

Rechtssatz

Der im Zuge der Umsetzung der Zweigniederlassungsrichtlinie durch das EU-GesRÄG neugefasste § 107 steht damit mit Artikel 48 EG (früher Artikel 58 EGV) in Einklang, der die Niederlassungsfreiheit auch Gesellschaften zugesteht, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren (statutarischen) Sitz in einem Mitgliedstaat haben, und zwar unabhängig davon, ob sich ihr Ort der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung im Gründungsstaat befindet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 124/99z

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 124/99z

Veröff: SZ 72/121

- 6 Ob 123/99b

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 123/99b

- 6 Ob 122/99f

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 122/99f

nur: Die Niederlassungsfreiheit kommt auch Gesellschaften zugesteht, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren (statutarischen) Sitz in einem Mitgliedstaat haben, und zwar unabhängig davon, ob sich ihr Ort der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung im Gründungsstaat befindet. (T1)

- 9 ObA 125/08k

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 125/08k

Vgl

- 3 Ob 108/13y

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 108/13y

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112344

Im RIS seit

14.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at